

Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.

- (2) Gebühren- und Kostenschuldnerin/-schuldner sind:
- a) die Antragstellerin / der Antragsteller.
 - b) die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer.
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- Mehrere Gebührenschildnerinnen / -schuldner haften als Gesamtschuldnerin / -schuldner.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Buchdorf, 20.01.2026
GEMEINDE
Grob
Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Daiting vom 27.01.2026

Die Gemeinde Daiting erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraß- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungs-gesetz – LStVG) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 570) folgende

Verordnung

§ 1 Begriffe

Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Transparente, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Säulen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

§ 2 Beschränkungen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit (öffentliche Anschläge) und Darstellungen durch Bildwerfer oder Beamer im gesamten Gemeindegebiet nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Daiting erfolgen. Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt, mit Bedingungen und Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.
- (2) Die Anzahl der Plakate wird begrenzt auf maximal 4 Stück in Daiting und jeweils 2 Stück in den Ortsteilen Hochfeld, Natterholz, Reichertswies und Unterbuch. Die maximale Größe der Plakate darf das Format DIN A 0 (1,19 m x 0,84 m) nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Daiting nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
- (4) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Eine Verbindung von Plakaten und Anschlägen mit öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie mit Straßenbeleuch-

tungsanordnungen ist unzulässig.

(5) Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Daiting ist das Anbringen von Plakaten im gesamten Bereich der Usselbachbrücke nicht zulässig.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge und Bekanntmachungen der Gemeinde.
- (2) Von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern und Mietern von Privatgrundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die in Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 4 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Für die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide gelten die Beschränkungen des § 2 Abs. 2 nicht.
- (2) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind zu beachten.
- (3) Die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge zu Wahlen 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin anbringen.
- Die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren dürfen öffentliche Anschläge während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten anbringen.
- Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin anbringen.
- (4) Die unter Abs. 3 genannten Wahlplakate und Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, nach Beendigung der Eintragungsfrist bzw. nach dem Abstimmungstermin wieder entfernt werden.

§ 5 Kosten und Gebühren

- (1) Die Gemeinde Daiting erhebt für die Genehmigung öffentlicher Anschläge Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der jeweils geltenden Kostensatzung der Gemeinde Daiting. Die Kosten werden mit der Erteilung der Genehmigung fällig. Kostenschuldner ist der jeweilige Antragsteller.
- (2) Die Gebühr für jede Genehmigung beträgt unabhängig von der Anzahl der Plakate 25,00 Euro. Für die Erteilung eines Ablehnungsbescheides wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben. Die Gebühr ist vor Beginn der Plakatierung zur Zahlung fällig.
- (3) Öffentliche Anschläge für soziale Veranstaltungen sind gebührenfrei.
- (4) Öffentliche Anschläge der politischen Parteien, Wählergruppen und Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren werden ebenfalls kostenfrei genehmigt.

§ 6 Antrag

- (1) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Daiting mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Aushangs schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung zu beantragen. Ein Muster des Plakats sowie die beabsichtigte Anzahl der aufzustellenden Plakate ist vorzulegen bzw. anzugeben. Die schriftliche Genehmigung kann zeitlich und mengenmäßig begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen (Art. 36 Abs.2 BayVwVfG) verbunden werden und ist gebührenpflichtig.
- Die Gemeinde Daiting kann verlangen, dass für die Prüfung des Antrags erforderliche Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibungen sowie sonstige Unterlagen vorgelegt werden.
- (2) Die genehmigten öffentlichen

Anschläge sind mit Aufklebern, die von der Gemeinde Daiting mit dem Genehmigungsbescheid übersandt bzw. ausgehändigt werden, zu kennzeichnen. Öffentliche Anschläge, die keine gültigen Aufkleber besitzen oder bei denen die Genehmigungsfrist abgelaufen ist, werden von der Gemeinde Daiting ohne gesonderte Aufforderung kostenpflichtig entfernt.

§ 7 Ablehnung und Beseitigung

- (1) Anträge auf Plakatierung können abgelehnt werden, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Anträge auf Plakatierung können auch abgelehnt werden, wenn die aufzustellenden Plakate aufgrund ihrer Gestaltung dazu geeignet sind, andere Rechtsgüter zu beeinträchtigen.
- (2) Die Gemeinde Daiting kann die Beseitigung von entgegen den Regelungen dieser Verordnung angebrachten öffentlichen Anschläge anordnen.
- (3) Unabhängig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit können ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den gemeindlichen Bauhof gegen Verrechnung der entstandenen Kosten entfernt werden.
- (4) 14 Tage nach Veranstaltung müssen die Plakate zwingend entfernt worden sein, ansonsten werden diese kostenpflichtig vom Bauhof gegen Verrechnung der entstandenen Kosten entfernt, vgl. § 7 Abs. 3.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 ohne Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
 2. den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen zuwiderhandelt,
 3. als Antragsteller oder Veranstalter der Beseitigungspflicht in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt,
 4. einer vollziehbaren Anordnung zur Beseitigung von öffentlichen Anschlägen zuwiderhandelt,
 5. versucht die Aufkleber (vgl. § 6 Abs. 2) zu fälschen.

§ 9 Verantwortliche, Gebühren- und Kostenschuldner

- (1) Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle natürlichen und juristischen Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder durch Dritte anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 7 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.
- (2) Gebühren- und Kostenschuldnerin/-schuldner sind:
 - a) die Antragstellerin / der Antragsteller.
 - b) die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer.
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.Mehrere Gebührenschildnerinnen / -schuldner haften als Gesamtschuldnerin / -schuldner.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.02.2026 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Daiting, 27.01.2026
GEMEINDE
Wildfeuer
Erster Bürgermeister

D) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Rögling

Am **Dienstag, den 10.02.2026 um 19.00 Uhr** findet im Gemeindezentrum in Rögling die Sitzung des Gemeinderates Rögling statt.

Tagesordnung:

1. Bebauungsplan „Westerwiesen III“, 3. Änderung, Gmk. Rögling; Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbe-

- schluss
- 1.1 Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Westerwiesen III“, 3. Änderung, Gmk. Rögling
 - 1.2 Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Westerwiesen III“, Gmk. Rögling
 2. Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Höller“, Gmk. Rögling; Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 - 2.1 Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Höller“, Gmk. Rögling
 - 2.2 Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Höller“, Gmk. Rögling
 3. Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten im „Kleinen Saal“ im Nadlerhaus Rögling – Erweiterung der Bewegungsangebote
 4. Gewährung eines Zuschusses an die Volkshochschule Donauwörth e.V.
 5. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
 6. Bekanntgaben anschließend nichtöffentliche Sitzung

Auernhammer
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Rögling vom 21.01.2026

Die Gemeinde Rögling erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraß- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungs-gesetz – LStVG) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 570) folgende

Verordnung

§ 1 Begriffe

Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Transparente, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Säulen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

§ 2 Beschränkungen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit (öffentliche Anschläge) und Darstellungen durch Bildwerfer oder Beamer im gesamten Gemeindegebiet nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Rögling erfolgen. Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt, mit Bedingungen und Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.
- (2) Die Anzahl der Plakate wird begrenzt auf maximal 5 Stück. Die maximale Größe der Plakate darf das Format DIN A 0 (1,19 m x 0,84 m) nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Rögling nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
- (4) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Eine

Verbindung von Plakaten und Anschlägen mit öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie mit Straßenbeleuchtungseinrichtungen ist unzulässig.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge und Bekanntmachungen der Gemeinde.
- (2) Von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern und Mietern von Privatgrundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die in Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 4 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Für die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide gelten die Beschränkungen des § 2 Abs. 2 nicht.
- (2) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind zu beachten.
- (3) Die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge zu Wahlen 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin anbringen.
- Die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren dürfen öffentliche Anschläge während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten anbringen.
- Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin anbringen.
- (4) Die unter Abs. 3 genannten Wahlplakate und Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, nach Beendigung der Eintragungsfrist bzw. nach dem Abstimmungstermin wieder entfernt werden.

§ 5 Kosten und Gebühren

- (1) Die Gemeinde Röglingerhebt für die Genehmigung öffentlicher Anschläge Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der jeweils geltenden Kostensatzung der Gemeinde Rögling. Die Kosten werden mit der Erteilung der Genehmigung fällig. Kostenschuldner ist der jeweilige Antragsteller.
- (2) Die Gebühr für jede Genehmigung beträgt unabhängig von der Anzahl der Plakate 25,00 Euro. Für die Erteilung eines Ablehnungsbescheides wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben. Die Gebühr ist vor Beginn der Plakatierung zur Zahlung fällig.
- (3) Öffentliche Anschläge für soziale Veranstaltungen sind gebührenfrei.
- (4) Öffentliche Anschläge der politischen Parteien, Wählergruppen und Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren werden ebenfalls kostenfrei genehmigt.

§ 6 Antrag

- (1) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Rögling mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Aushangs schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung zu beantragen. Ein Muster des Plakats sowie die beabsichtigte Anzahl der aufzustellenden Plakate ist vorzulegen bzw. anzugeben. Die schriftliche Genehmigung kann zeitlich und mengenmäßig begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen (Art. 36 Abs.2 BayVwVfG) verbunden werden und ist gebührenpflichtig.
- Die Gemeinde Rögling kann verlangen, dass für die Prüfung des Antrags erforderliche Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibungen sowie sonstige Unterlagen vorgelegt werden.
- (2) Die genehmigten öffentlichen Anschläge sind mit Aufklebern,

die von der Gemeinde Rögling mit dem Genehmigungsbescheid übersandt bzw. ausgehändigt werden, zu kennzeichnen. Öffentliche Anschläge, die keine gültigen Aufkleber besitzen oder bei denen die Genehmigungsfrist abgelaufen ist, werden von der Gemeinde Rögling ohne gesonderte Aufforderung kostenpflichtig entfernt.

§ 7 Ablehnung und Beseitigung

- (1) Anträge auf Plakatierung können abgelehnt werden, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Anträge auf Plakatierung können auch abgelehnt werden, wenn die aufzustellenden Plakate aufgrund ihrer Gestaltung dazu geeignet sind, andere Rechtsgüter zu beeinträchtigen.
- (2) Die Gemeinde Rögling kann die Beseitigung von entgegen den Regelungen dieser Verordnung angebrachten öffentlichen Anschlägen anordnen.
- (3) Unabhängig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit können ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den gemeindlichen Bauhof gegen Verrechnung der entstandenen Kosten entfernt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ohne Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen zuwiderhandelt,
3. als Antragsteller oder Veranstalter der Beseitigungspflicht in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt,
4. einer vollziehbaren Anordnung zur Beseitigung von öffentlichen Anschlägen zuwiderhandelt,
5. versucht die Aufkleber (vgl. § 6 Abs. 2) zu fälschen.

§ 9 Verantwortliche, Gebühren- und Kostenschuldner

- (1) Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle natürlichen und juristischen Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder durch Dritte anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 7 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.
- (2) Gebühren- und Kostenschuldnerin/-schuldner sind:
 - a) die Antragstellerin / der Antragsteller.
 - b) die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer.
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.Mehrere Gebührenschildnerinnen / -schuldner haften als Gesamtschuldnerin / -schuldner.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.02.2026 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Rögling, 21.01.2026
GEMEINDE
Auernhammer
Erster Bürgermeister

E) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Tagmersheim vom 28.01.2026

Die Gemeinde Tagmersheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraß- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungs-gesetz – LStVG) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 570) folgende

Verordnung

§ 1 Begriffe

Öffentliche Anschläge im Sinne die-

Verordnung sind Plakate, Transparente, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Säulen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

§ 2 Beschränkungen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit (öffentliche Anschläge) und Darstellungen durch Bildwerfer oder Beamer im gesamten Gemeindegebiet nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Tagmersheim erfolgen. Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt, mit Bedingungen und Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.
- (2) Die Anzahl der Plakate wird begrenzt auf maximal 5 Stück in Tagmersheim und 3 Stück im Ortsteil Blossenau. Die maximale Größe der Plakate darf das Format DIN A 0 (1,19 m x 0,84 m) nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Tagmersheim nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der

Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung

- (4) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Eine Verbindung von Plakaten und Anschlägen mit öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie mit Straßenbeleuchtungseinrichtungen ist unzulässig.
- (5) Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Daiting ist das Anbringen von Plakaten im gesamten Bereich der Usselbachbrücke nicht zulässig.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge und Bekanntmachungen der Gemeinde.
- (2) Von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern und Mietern von Privatgrundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die in Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 4 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Für die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide gelten die Beschränkungen des § 2 Abs. 2 nicht.

(2) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind zu beachten.

- (3) Die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge zu Wahlen 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin anbringen.

Die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren dürfen öffentliche Anschläge während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten anbringen.

Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin anbringen.

- (4) Die unter Abs. 3 genannten Wahlplakate und Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, nach Beendigung der Eintragsfrist bzw. nach dem Abstimmungstermin wieder entfernt werden.

§ 5 Kosten und Gebühren

- (1) Die Gemeinde Tagmersheim erhebt für die Genehmigung öffentlicher Anschläge Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der jeweils geltenden Kostensatzung der Gemeinde Tagmersheim. Die Kosten werden mit der Erteilung der Genehmigung fällig. Kostenschuldner ist der jeweilige Antragsteller.
- (2) Die Gebühr für jede Genehmigung beträgt unabhängig von der

Anzahl der Plakate 15,00 Euro. Für die Erteilung eines Ablehnungsbescheides wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben. Die Gebühr ist vor Beginn der Plakatierung zur Zahlung fällig.

- (3) Öffentliche Anschläge für soziale Veranstaltungen sind gebührenfrei.
- (4) Öffentliche Anschläge der politischen Parteien, Wählergruppen und Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren werden ebenfalls kostenfrei genehmigt.

§ 6 Antrag

- (1) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Tagmersheim mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Aushangs schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung zu beantragen. Ein Muster des Plakats sowie die beabsichtigte Anzahl der aufzustellenden Plakate ist vorzulegen bzw. anzugeben. Die schriftliche Genehmigung kann zeitlich und mengenmäßig begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Bay-VwVfG) verbunden werden und ist gebührenpflichtig.

Die Gemeinde Tagmersheim kann verlangen, dass für die Prüfung des Antrags erforderliche Zeichnungen, Verkehrszeichentabellen, textliche Beschreibungen sowie sonstige Unterlagen vorgelegt werden.

- (2) Die genehmigten öffentlichen Anschläge sind mit Aufklebern, die von der Gemeinde Tagmersheim mit dem Genehmigungsbescheid übersandt bzw. ausgehändigt werden, zu kennzeichnen.

Öffentliche Anschläge, die keine gültigen Aufkleber besitzen oder bei denen die Genehmigungsfrist abgelaufen ist, werden von der Gemeinde Tagmersheim ohne gesonderte Aufforderung kostenpflichtig entfernt.

§ 7 Ablehnung und Beseitigung

- (1) Anträge auf Plakatierung können abgelehnt werden, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Anträge auf Plakatierung können auch abgelehnt werden, wenn die aufzustellenden Plakate aufgrund ihrer Gestaltung dazu geeignet sind, andere Rechtsgüter zu beeinträchtigen.

- (2) Die Gemeinde Tagmersheim kann die Beseitigung von entgegen den Regelungen dieser Verordnung angebrachten öffentlichen Anschläge anordnen.

- (3) Unabhängig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit können ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den gemeindlichen Bauhof gegen Verrechnung der entstandenen Kosten entfernt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ohne Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen zuwiderhandelt,
3. als Antragsteller oder Veranstalter der Beseitigungspflicht in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt,

4. einer vollziehbaren Anordnung zur Beseitigung von öffentlichen Anschlägen zuwiderhandelt,
5. versucht die Aufkleber (vgl. § 6 Abs. 2) zu fälschen.

§ 9 Verantwortliche, Gebühren- und Kostenschuldner

- (1) Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle natürlichen und juristischen Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder durch Dritte anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 7 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.

- (2) Gebühren- und Kostenschuldnerin/-schuldner sind:

- a) die Antragstellerin / der Antragsteller.
- b) die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer.
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. Mehrere Gebührenschuldnerinnen / -schuldner haften als Gesamtschuldnerin / -schuldner.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Tagmersheim, 28.01.2026

GEMEINDE

Riedelsheimer

Erste Bürgermeisterin